

Vorlage-Nr.: **0023-2014/NGA**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Verbandsvorstand	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Verbandsversammlung	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
"NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"**

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2014 auf Grund des § 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband schafft die Voraussetzungen zur Bereitstellung und langfristigen Versorgung des Verbandsgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (Next-Generation-Access und Folgetechnologien).“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden sowie fünf Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die im Fall ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.“

3. § 6 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen.

4. § 9 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zur Klarstellung aufgetretener Fragestellungen in Bezug auf die Verbandssatzung, die seit 18.02.2014 Gültigkeit hat, ist eine weitere Änderungssatzung erforderlich.

1. Satz 1 lautet in alter Fassung „Der Zweckverband hat die Aufgabe ein NGA-Breitbandnetz für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.“. Auf Grund des durchgeführten Vergabeverfahrens und der Entscheidung der Verbandsversammlung, von der Errichtung und dem Betrieb eines eigenen Netzes abzusehen, und zur Klarstellung beihilferechtlicher Fragestellungen (Abgrenzung von kommerziellen Infrastrukturbetreibern) wird eine Anpassung der Verbandsaufgabe vorgeschlagen.

Zu den beihilferechtlichen Fragestellungen hatte der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Stellungnahme der Anwaltskanzlei BBG eingeholt, die zusammenfassend feststellt:

„Die Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur (NGA) ist ein beihilfenrechtliches Sonderthema, zu dem es umfangreiche Entscheidungspraxis gibt. Bei einer Finanzierung der Infrastruktur durch die öffentliche Hand prüft die Kommission in der Regel Beihilfen zugunsten der (kommerziellen) Infrastrukturbetreiber, der Drittanbieter und der Endkunden (soweit Unternehmen). Beihilfen in diesem Bereich können – je nach Fallkonstellation – auf unterschiedliche Weise legitimiert werden: auf der Tatbestandsebene, falls die öffentliche Hand als marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber auftritt, als Ausgleichsleistung für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, als freigestellte Beihilfe, als Einzelbeihilfe im Rahmen eines genehmigten Beihilfenprogrammes oder als individuell genehmigte Beihilfe. In Deutschland spielt für die beihilfenrechtskonforme öffentliche Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur die Bundesrahmenregelung Leerrohre eine wichtige Rolle.

Es spricht viel dafür, dass die Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes NGA nicht zu einer Beihilfe zugunsten des Zweckverbandes führt. Unseres Erachtens lässt es sich gut begründen, dass der Zweckverband ist kein Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV. Er übt, soweit er Erdarbeiten für die Infrastruktur beauftragt und finanziert, und diese Erdarbeiten unentgeltlich dem Infrastrukturbetreiber bereit-stellt, keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Weiterhin kann auch hinterfragt werden, ob der Zweckverband NGA, falls es sich um ein Unternehmen handelte, Empfänger einer Beihilfe wäre (Stichwort: Weiterleitung der Vorteile an den Infrastrukturbetreiber) und ob eine Wettbewerbsverfälschung drohte. Diese Gesichtspunkte stellen jedoch nur Hilferwägungen dar, und sie sind nicht in gleicher Weise belastbar wie die Feststellung, dass der Zweckverband NGA im Rahmen seiner gegenwärtigen Tätigkeit kein Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist.

Für die Begründung der Unternehmenseigenschaft kommt es nur darauf an, was der Zweckverband NGA tatsächlich macht. Die Darstellung der Tätigkeiten des Zweckverbandes NGA in der gegenwärtigen Verbandssatzung kann jedoch den Eindruck erwecken, dass der Zweckverband tatsächlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Es ist daher zu erwägen, ob die Verbandssatzung nicht so angepasst werden kann, dass die Abgrenzung der Tätigkeit des Zweckverbandes NGA von kommerziellen Infrastrukturbetreibern auch anhand der Satzung nachvollzogen werden kann. Bei der Formulierung von Änderungen sind wir gerne behilflich.“

2. Gemäß § 5 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Städte und Gemeinden sowie fünf Vertretern des Landkreises. In Absatz 1 Satz 2 ist formuliert, dass der Landkreis seine Vertreter „entsendet“. Die Hessische Gemeindeordnung verwendet diesen Begriff teilweise in einem anderen Kontext, so dass argumentiert werden

kann, dass der Entsendung keine Wahl des Kreistages zu Grunde liegt. Dies soll durch die Änderung klargestellt werden.

3. Die Regelung in § 6 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen, weil diese in § 8 Absatz 2 enthalten ist.
4. Die Regelung präzisiert die ursprüngliche Regelung in § 9 Absatz 1 letzter Satz dahingehend, welches weitere Vorstandsmitglied stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist. Auf Grund einer rechtlichen Einschätzung durch die zuständige Kommunalaufsicht wird zur eindeutigen Klarstellung eine nochmalige Änderung erforderlich.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung bedarf die Beschlussfassung zur Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung (29 von 43 Stimmen).